

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26.02.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

Teil 1: Zielsetzung und Zuständigkeiten	54
§ 1 Grundlagen und Ziele.....	54
§ 2 Strukturen, Organe und Zuständigkeiten im Qualitätsmanagementsystem	55
Teil 2: Interne Qualitätssicherungsprozesse	57
§ 3a Eigenevaluation unter Hinzuziehung externer Expertise (interne Akkreditierung)	57
§ 3b Interne Begutachtung.....	58
§ 4 Fakultätsinternes Monitoring der Studienqualität.....	58
§ 5 Gesamtbericht zu Studium und Lehre	59
§ 6 Strategiegelgespräche	59
Teil 3 Verfahren zur Erhebung qualitätsrelevanter Informationen und Daten	60
§ 7 Anwendungsbereich.....	60
§ 8 Grundsätzliche Aspekte zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen	60
§ 9 Befragungen im Rahmen des Student-Life-Cycle	62
§ 10 Fremdevaluation	63
Teil 4: Datenschutz und Inkrafttreten.....	63
§ 11 Datenschutzrechtliche Vorschriften	63
§ 12 Inkrafttreten	64

Teil 1: Zielsetzung und Zuständigkeiten

§ 1 Grundlagen und Ziele

- (1) ¹Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (im Folgenden die Universität) richtet gemäß § 5 Absatz 1 LHG zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Rektors ein Qualitätsmanagementsystem ein und führt Evaluationen im Bereich Studium und Lehre nach Maßgabe dieser Satzung durch. ²Unter Evaluation versteht die Universität die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems.
- (2) ¹Das grundsätzliche Verständnis der Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium und Lehre ist im Leitbild des Lernens und Lehrens der Universität übergreifend formuliert. ²Von den Fakultäten werden die Qualitätsziele fakultätsspezifisch ausgestaltet und veröffentlicht und spiegeln sich in den Curricula der Studiengänge wider.
- (3) ¹Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. ²Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Maßgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO). ³Evaluationen dienen der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge.
- (4) Die Ergebnisse der von der Universität im Bereich von Studium und Lehre durchgeführten internen Evaluationen und der von ihr veranlassten Fremdevaluationen werden insbesondere für die folgenden Zwecke verwendet:
 1. Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung auf zentraler und dezentraler Ebene,
 2. Information der Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
 3. Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und deren Einrichtungen,
 4. Herstellung von universitätsinterner und -externer Transparenz zur Qualität des Studienangebots und zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung,
 5. Durchführung von internen und externen Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen,
 6. Umsetzung der Anforderungen an das fakultätsinterne Qualitätsmonitoring von Studium und Lehre gemäß § 4.
- (5) ¹Bei Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sind strukturierte Prozesse zu durchlaufen, die verbindlich zwischen den Fakultäten und der Universitätsleitung abgestimmt sind und eine planvolle, rechtlich einwandfreie und transparente Entwicklung des Studienangebots gewährleisten sollen. ²Das Rektorat beschließt ein Prozesshandbuch, in dem die Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements Studium und Lehre im Einzelnen mit den entsprechenden Zuständigkeiten beschrieben werden.
- (6) ¹Alle Studiengänge werden einem regelmäßigen Qualitätsentwicklungsprozess im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens unter Einbezug externer und interner Expertise unterzogen. ²Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist die hochschulinterne Akkreditierung verbunden mit der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates.

- (7) Die gemäß § 2 Absatz 5 zuständige Stelle richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein, in dem insbesondere das Prozesshandbuch, Leitfäden und Handreichungen zu den Prozessen und Verfahren sowie die Ergebnisse der zentralen Befragungen und der internen Akkreditierungsverfahren in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 2 Strukturen, Organe und Zuständigkeiten im Qualitätsmanagementsystem

- (1) ¹**Das Rektorat** ist gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 5 LHG grundsätzlich für die Einrichtung und Nutzung des Qualitätsmanagementsystems zuständig. ²Der amtierende Prorektor/Die amtierende Prorektorin für Studium und Lehre ist verantwortlich für alle Evaluations- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre. ³Das Rektorat handelt im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren außerdem als Akkreditierungsbehörde und trifft Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 3. ⁴Das Rektorat ist in dieser Funktion gemäß § 22 Absatz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) auch befugt, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihm geprüften Studiengänge selbst zu verleihen, sobald und solange der Akkreditierungsrat dem Qualitätsmanagementsystem der Universität sein Siegel verliehen hat.
- (2) ¹Der Senat richtet für den Bereich Qualitätsmanagement Studium und Lehre einen **internen Akkreditierungsausschuss (IAA)** ein. ²Der interne Akkreditierungsausschuss ist eine Expertengruppe, die von allen Fakultäten getragen wird. ³Sie setzt sich aus den Mitgliedergruppen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 LHG zusammen, die vom Senat bestellt werden. ⁴Doktoranden und Doktorandinnen können wegen der besonderen Funktion im Bereich der internen Akkreditierung von Studiengängen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Lehre tätig sind und der Mitgliedsgruppe wissenschaftlicher Dienst angehören. ⁵Die Mitglieder des internen Akkreditierungsausschusses müssen über hinreichende Erfahrungen im Bereich von Studium und Lehre verfügen. ⁶Sie werden von den jeweiligen Fakultätsräten vorgeschlagen. ⁷Jede Fakultät soll mindestens zwei Personen aus jeder der vier Statusgruppen vorschlagen. ⁸Zusätzlich soll die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät ein weiteres Mitglied für den IAA vorschlagen. ⁹Die Verfasste Studierendenschaft kann darüber hinaus zwei weitere Mitglieder für die Gruppe der Studierenden vorschlagen. ¹⁰Die Amtszeit der Mitglieder beträgt, beginnend mit der Bestellung durch den Senat, vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. ¹¹Wiederbestellung ist zulässig. ¹²Scheidet ein Mitglied aus dem IAA aus, schlägt die entsprechende Fakultät, die Gemeinsame Kommission oder die Verfasste Studierendenschaft ein Ersatzmitglied vor. ¹³Die maximal 91 Mitglieder des IAA bilden einen Pool, aus dem für jedes interne Akkreditierungsverfahren eine aus fünf Mitgliedern (zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem wissenschaftlichen Dienst, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden und einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik) bestehende Gutachtergruppe von der Geschäftsstelle des IAA-Direktoriums ausgewählt wird, die für die interne Begutachtung der Studiengänge zuständig ist. ¹⁴Die Ergebnisse der Begutachtung jeder Untergruppe gehen in Form eines abgestimmten Gutachtens mit Entscheidungsvorschlägen an das Direktorium des IAA.
- (3) ¹Der IAA wird durch ein Direktorium gesteuert. ²**Das Direktorium des IAA** begleitet die internen Akkreditierungsverfahren. ³Das IAA-Direktorium wirkt bei der Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen mit. ⁴Aus den Gutachten der internen Gutachtergruppen leitet das Direktorium Empfehlung an das Rektorat ab. ⁵Es kann im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren auch Handlungsempfehlungen an das Rektorat geben, insbesondere bei strategischen und ressourcenrelevanten Fragen. ⁶Das Direktorium ist zuständig für die Beratung, insbesondere zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QMS), sowie für die jährliche Berichterstattung an den Senat und die Ständige Senatskommission für Studium und Lehre. ⁷Das Direktorium setzt sich zusammen aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus

sechs Fakultäten, einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem wissenschaftlichen Dienst, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1a LHG und einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik, die vom Senat bestellt werden. ⁸Die Vertretung der Fakultäten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach der Reihung in § 8 Absatz 1 der Grundordnung. ⁹Für alle Statusgruppen außer jener der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen soll jeweils ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin bestellt werden. ¹⁰Die Direktoriumsmitglieder des IAA aus der Hochschullehrergruppe werden von ihrer Fakultät vorgeschlagen. ¹¹Die Direktoriumsmitglieder der Statusgruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeitenden in Administration und Technik und deren Stellvertretung werden von den Mitgliedern des IAA der jeweiligen Statusgruppe vorgeschlagen. ¹²Das Direktoriumsmitglied aus der Gruppe der Studierenden und dessen Stellvertretung wird von der Verfassten Studierendenschaft vorgeschlagen. ¹³Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe beträgt vier Jahre, die der Direktoriumsmitglieder aus den Statusgruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeitenden in Administration und Technik zwei Jahre, die des studentischen Direktoriumsmitglieds ein Jahr. ¹⁴Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der abweichend von der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität (Verfahrensordnung – VerfO) folgendes geregelt wird: ¹⁵Die Wahl des oder der Vorsitzenden und der Vertretung erfolgt abweichend von § 8 Absatz 1 VerfO offen und mit Zeichen. ¹⁶Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim und mit Stimmzetteln zu wählen. ¹⁷Der oder die Vorsitzende sowie die Vertretung kann abweichend von § 2 VerfO nur aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt werden. ¹⁸Das Gremium ist in Abweichung von § 6 VerfO nur dann beschlussfähig, wenn neben der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VerfO geforderten Mindestanzahl der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zusätzlich die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Hochschullehrergruppe angehört. ¹⁹Beschlüsse werden in Abweichung von § 7 Absatz 2 Satz 2 VerfO bei Stimmgleichheit durch die Stimme des oder der Vorsitzenden bestimmt, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

- (4) ¹**Die Ombudsstelle** ist zuständig für die Durchführung der Clearingverfahren und Beschwerdeverfahren im Rahmen der internen Akkreditierungen gemäß § 3. ²Die Ombudsstelle wirkt, wenn möglich, auf eine Konfliktlösung hin. ³Sie führt Anhörungsverfahren durch, wägt die vorgebrachten Argumente gegeneinander ab, formuliert ihre Einschätzung und unterbreitet dem Rektorat einen Beschlussvorschlag. ⁴Das Clearingverfahren soll möglichst zügig abgeschlossen werden, um Verzögerungen in den internen Akkreditierungsverfahren zu vermeiden und Klarheit über das weitere Vorgehen für alle Beteiligten zu schaffen. ⁵Die Ombudsstelle setzt sich aus Mitgliedern (inklusive der jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Ständigen Senatskommission für Studium und Lehre zusammen. ⁶Sie besteht aus zwei Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe, je einem Mitglied aus den Statusgruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeitenden in Administration und Technik und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ⁷Die fünf Mitglieder der Ombudsstelle werden von der Ständigen Senatskommission für Studium und Lehre vorgeschlagen und durch das Rektorat bestellt. ⁸Die Amtszeit ist gekoppelt an die Amtsperiode des Senats. ⁹Sitzungstermine werden bei Bedarf einberufen. ¹⁰Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist die Geschäftsstelle der Ständigen Senatskommission für Studium und Lehre. ¹¹Zum Mitglied der Ombudsstelle kann nicht bestimmt werden, wer Mitglied des IAA-Direktoriums ist. ¹²Der Prorektor/Die Prorektorin für Studium und Lehre kann wegen Zugehörigkeit zum Rektorat nicht Mitglied der Ombudsstelle sein. ¹³Die Ombudsstelle soll sich eine Geschäftsordnung geben. ¹⁴Von den Vorgaben der VerfO kann gemäß § 2 Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) ¹**Die vom Rektorat für den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems festgelegte Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung** ist für die Koordination und Umsetzung des universitären Qualitätsmanagements für den Bereich Studium und Lehre gemäß § 5 LHG grundsätzlich zuständig, sofern nicht andere Zuständigkeiten in der vorliegenden Satzung oder in dem geltenden Prozesshandbuch für Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre festgeschrieben sind. ²Die entsprechende Stelle ist auch für die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen (von Studierenden und ehemaligen Mitgliedern der Universität) im Auftrag des Rektorats zu-

ständig und stellt den Zentralen Evaluationservice (ZES), der die Fakultäten dabei unterstützt, Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen zeitnah und (teil-)automatisiert durchzuführen. ³Ferner fungiert die Stelle als Geschäftsstelle des IAA-Direktoriums.

- (6) ¹In der Verantwortung von **Studiendekanen/Studiendekaninnen sowie der jeweiligen Studienkommission** liegt gemäß § 26 Absatz 3 LHG die Mitwirkung an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik. ²Der Studienkommission obliegt insbesondere die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse aus den in Teil 3 beschriebenen Evaluationsinstrumenten sowie die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung. ³Im Rahmen des fakultätsinternen Monitorings gemäß § 4 stellt die Studienkommission das zentrale Gremium für die Interpretation der gelieferten Daten sowie die Ableitung geeigneter Maßnahmen dar. ⁴Zu den Aufgaben der Studiendekane/Studiendekaninnen gehört es insbesondere, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. ⁵Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. ⁶Bei Einrichtungen, die Studiengänge und/oder Lehrveranstaltungen anbieten, aber keiner Fakultät zugeordnet sind, ergibt sich die Zuständigkeit für die in Absatz 1 geregelten Aufgaben aus der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (7) ¹**Externe Gutachter und Gutachterinnen** im Rahmen der internen Akkreditierung geben eine Rückmeldung aus der Perspektive von Fachkollegen und Fachkolleginnen anderer Hochschulen und von potentiellen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen der Absolventen und Absolventinnen (Praxisvertreter und Praxisvertreterinnen). ²Sie haben beratende Funktion. Die Identifikation geeigneter Gutachter und Gutachterinnen soll durch Lehrereinheit beziehungsweise Fakultät grundsätzlich unter Gesichtspunkten der Qualität und Gendergerechtigkeit vorgenommen werden. ³Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen ist unter Beachtung der Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zu der Benennung von Gutachtern und Gutachterinnen und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren sicherzustellen.

Teil 2: Interne Qualitätssicherungsprozesse

§ 3a Eigenevaluation unter Hinzuziehung externer Expertise (interne Akkreditierung)

- (1) ¹Ziel des Prozesses „(Re-)Akkreditierung von Studiengängen“ (interne Akkreditierung) ist die regelmäßige Qualitätsentwicklung von Studiengängen unter Einbezug externer und interner Expertise. ²Alle Studiengänge der Universität sollen den Akkreditierungszyklus vor ihrer Einrichtung sowie, gebündelt in Cluster und möglichst fakultätsweise, nach Aufnahme des Studienbetriebs in einem achtjährigen Rhythmus durchlaufen.
- (2) Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird insbesondere geprüft, ob die Vorgaben des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) erfüllt sind.
- (3) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, erfolgt gemäß § 22 Absatz 5 StAkkrVO ausschließlich in Form der Programmakkreditierung.
- (4) Die (Re-)Akkreditierung ist in vier Phasen gegliedert:
- a. Durchführung eines Auftaktgesprächs, das durch die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 5 als Einstieg in die Vorbereitung, Planung und Aufgabendefinition der Akkreditierung organisiert wird,

- b. externe und interne Begutachtung des Studiengangs,
- c. Entscheidung über die Akkreditierung des Studiengangs, ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen und
- d. Monitoring der Erfüllung etwaiger Auflagen.

(5) Der detaillierte Ablauf des Akkreditierungsverfahrens sowie die konkreten Anforderungen und Zuständigkeiten sind im jeweils vom Rektorat beschlossenen und veröffentlichten Prozesshandbuch gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 festgelegt.

§ 3b Interne Begutachtung

¹Studiengänge anderer als der in § 3a Abs. 2 genannten Abschlussarten durchlaufen die internen Begutachtungsverfahren gemäß § 3a Abs. 2 gebündelt in Clustern zusammen mit den Bachelor- und Masterstudiengängen der jeweiligen Fakultät. ²Die anzuwendenden Kriterien werden im Einvernehmen mit der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt, sofern es sich nicht um gesetzliche Vorgaben oder die von der jeweiligen Fakultät gemäß § 1 Abs. 1 veröffentlichten Qualitätsziele handelt. ³Das Rektorat handelt bezogen auf Studiengänge nach § 3b Satz 1 nicht als Akkreditierungsbehörde und verleiht nicht das Siegel Akkreditierungsrats. ⁴Die Prozesse gemäß § 3a gelten für diese Studiengänge entsprechend, die entsprechende Anwendung des Prozesshandbuchs gemäß § 3a Abs. 5 wird im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät vor Beginn der internen Begutachtungsverfahren gemäß § 3a Abs. 1 S. 2 vom Rektorat näher bestimmt.

§ 4 Fakultätsinternes Monitoring der Studienqualität

- (1) ¹Zur ständigen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre etablieren alle Fakultäten ein Monitoringsystem, das alle angebotenen Studiengänge erfasst. ²Die Ausgestaltung des jeweiligen Monitoringsystems ist den Fakultäten im Rahmen der untenstehenden Grundsätze überlassen und kann sich insbesondere in Abhängigkeit von deren Größe und Heterogenität unterscheiden. ³Einmal im akademischen Jahr sollen die Fakultäten die Qualität der angebotenen Studiengänge anhand wesentlicher Leitfragen reflektieren, diskutieren und Handlungsfelder und Maßnahmen für das nächste akademische Jahr, das nächste Akkreditierungsverfahren sowie das nächste Strategieggespräch identifizieren.
- (2) ¹Als Basis für diese Bewertung werden den Fakultäten von der Zentralen Universitätsverwaltung neben den Gesamtberichten der Lehrveranstaltungsevaluation Strukturdaten aus den Bereichen Studienanfänger und -anfängerinnen, Studierende, Absolventen und Absolventinnen, Studienerfolg und Kapazitäten aus jedem von der Fakultät beziehungsweise der Lehreinheit angebotenen Studiengang zur Verfügung gestellt. ²Zudem werden durch die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 5 Berichte aus den Befragungen von Studierenden sowie Absolventen und Absolventinnen erstellt und den Studienkommissionen zur Verfügung gestellt. ³Sofern es Größe oder Heterogenität der Fakultät notwendig machen, sollen die der Fakultät zugeordneten Lehreinheiten durch eine Stellungnahme in den Prozess eingebunden werden. ⁴Bei der in diesem Rahmen erfolgenden Weitergabe von Daten sind die geltenden Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der durchgeführten fakultätsinternen Monitoringverfahren bilden die Grundlage für Strategieggespräche im Bereich Studium und Lehre und werden bei vorläufigen Akkreditierungsentscheidungen insbesondere im Rahmen von Harmonisierungen von Akkreditierungsfristen zur Entscheidung herangezogen.
- (4) Der detaillierte Ablauf des Monitoringverfahrens sowie die konkreten Anforderungen und Zuständigkeiten sind im jeweils vom Rektorat beschlossenen und veröffentlichten Prozesshandbuch gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 festgelegt.

- (5) ¹Alle vier Jahre fassen die Fakultäten und Einrichtungen gemäß Absatz 6 die Ergebnisse des jährlichen Monitorings anhand der vorliegenden Dokumentationen zu einem Bericht zusammen und legen diesen dem Rektorat vor. ²Darüber hinaus soll eine qualitative Beschreibung der Situation in Studium und Lehre erfolgen und eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin zur Qualität in Studium und Lehre beigelegt werden. ³Auf Aufforderung des Prorektors/der Prorektorin für Lehre sind dem Rektorat die erhobenen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln.
- (6) Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, die Studiengänge anbieten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5 Gesamtbericht zu Studium und Lehre

- (1) ¹Der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre ist für die Erstellung eines Gesamtberichts zu Studium und Lehre verantwortlich, der die Ergebnisse der gemäß dieser Ordnung durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren zusammenfasst. ²Der Gesamtbericht wird alle vier Jahre von der Geschäftsstelle des Internen Akkreditierungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für Studium und Lehre erstellt und ist dem Senat vorzulegen. ³Inhalte des Gesamtberichts sind insbesondere:
1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse interner Akkreditierungsverfahren und fakultätsinterner Monitoringverfahren gemäß § 3 und § 4 Absatz 5,
 2. eine Zusammenfassung der im zurückliegenden Betrachtungszeitraum eingerichteten, aufgehobenen und geänderten Studiengänge,
 3. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Universität mit Identifikation von Stärken und Schwächen sowie gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge.
- (2) ¹Im Falle einer durchgeführten Fremdevaluation gemäß § 10 sind deren Ergebnisse in den Gesamtbericht zu Studium und Lehre aufzunehmen. ²Den betroffenen Fakultäten und Einrichtungen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht über die Fremdevaluation zu geben. ³Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden die Ergebnisse der Stellungnahmen ebenfalls in den Gesamtbericht aufgenommen.
- (3) ¹Der Gesamtbericht wird den Dekanaten und den Leitungen der Universitätseinrichtungen bekanntgegeben und für die Berichterstattung gegenüber dem Wissenschaftsministerium verwendet. ²Das Rektorat entscheidet über die Veröffentlichung der dem Wissenschaftsministerium übermittelten Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre.
- (4) ¹Der Gesamtbericht zu Studium und Lehre enthält grundsätzlich keine personenbezogenen Daten. ²In Einzelfällen kann es zum Erreichen des mit dem Bericht verfolgten Zwecks erforderlich sein, dass dieser Daten enthält, durch die ein Personenbezug hergestellt werden kann.

§ 6 Strategiegespräche

- (1) Im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 7 LHG führt das Rektorat zweimal pro Berichtszeitraum Strategiegespräche mit den Dekanaten jeder Fakultät sowie mit Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Studiengänge anbieten.
- (2) Im Rahmen der Strategiespräche werden zentrale Themen aus dem Bereich Studium und Lehre behandelt und abgebildet, insbesondere:

1. Zentrale Entwicklungsziele der Fakultät beziehungsweise Einrichtung im Bereich Studium und Lehre
2. Studiengangangebot der Fakultät beziehungsweise Einrichtung
3. Studierenden- und Absolventen-/Absolventinnenzahlen
4. Qualitätsmanagement (hier insbesondere Ergebnisse und Maßnahmen aus internen Akkreditierungsverfahren oder Programmakkreditierungsverfahren, aus Monitoringverfahren, Evaluationen und Befragungen)

(3) ¹Die Strategiegespräche übernehmen die Rückkoppelungsfunktion mit dem Rektorat im Rahmen der Qualitätsentwicklungsverfahren, insbesondere der Monitoringverfahren gemäß § 4. ²Ziel des Prozesses ist es, strategisch relevante Punkte aus den Prozessen der Qualitätsentwicklung von Studiengängen verlässlich in den Strategieprozess der Universität zu übertragen.

Teil 3 Verfahren zur Erhebung qualitätsrelevanter Informationen und Daten

§ 7 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Universität im Bereich Studium und Lehre, soweit Eigenevaluationen durch die Universität und von ihr veranlasste Fremdevaluationen durchgeführt werden. ²Die Universität legt außerdem fest, welche für eigene Evaluationen und von ihr veranlasste Fremdevaluationen erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder, Angehörigen und Alumni der Universität erhoben, verarbeitet und innerhalb und außerhalb der Universität veröffentlicht werden dürfen.
- (2) ¹Bei Kooperationsstudiengängen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen legen die Kooperationspartner im Kooperationsvertrag gemeinsam fest, welche Hochschule für Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen gemäß § 5 LHG zuständig ist. ²Die Universität wirkt darauf hin, dass der Kooperationsvertrag Regelungen enthält, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Qualitätssicherung und -entwicklung des gemeinsamen Studiengangs gewährleisten.

§ 8 Grundsätzliche Aspekte zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen

- (1) ¹Mindestens alle drei Jahre ist jede Lehrveranstaltung (im Sinne eines Modulteils) durch Lehrveranstaltungsbefragungen zu evaluieren, sofern diese im Rahmen von Bachelorprogrammen angeboten wird, und mindestens alle zwei Jahre, sofern diese (auch) im Rahmen von Masterprogrammen angeboten wird. ²Im Falle von Modulevaluationen gelten diese Zeiträume entsprechend für das gesamte Modul. ³Die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation werden jeweils im laufenden Semester von den Fakultäten und zentralen Einrichtungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 LHG durchgeführt.
- (2) Die Durchführung liegt in der Verantwortung der Fakultäten und wird in der Regel durch den Zentralen Evaluationsservice (ZES) unterstützt und im Papier- oder Onlineverfahren umgesetzt.
- (3) Jede Evaluationseinheit bestimmt eine administrative Koordinationsstelle für die Lehrveranstaltungsevaluation.
- (4) ¹Jede Übertragung von E-Mail-Adressen, Strukturdaten der Lehrveranstaltungen und zusammengefassten Ergebnisberichten erfolgt aus Datenschutzgründen ausschließlich über den Groupserver des Rechenzentrums der Universität. ²Einzelergebnisberichte für den jeweiligen Dozenten/die jeweilige Dozentin

tin können an die Dienst-E-Mail-Adresse der betroffenen Person übertragen werden, sofern die betroffene Person dieser Versandform einmalig in schriftlicher oder elektronischer Form zugestimmt hat.

- (5) ¹Für Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragebogenteil eingesetzt (Kernfragebogen). ²Dieser kann, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf die Person der Befragten ermöglicht wird, insbesondere Fragen enthalten zu: Lernerfolg, Kompetenzerwerb, Sprachkompetenz und Didaktik der Lehrenden, Rahmenbedingungen der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise des betreffenden Moduls, studentische Eigenleistung, Gesamtbewertung der jeweiligen Lehrveranstaltung, Stärken und Verbesserungspotentiale der Lehrveranstaltung. ³Die Fakultäten und Institute können eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen, soweit die Rückschlussmöglichkeit auf die Person der Befragten ausgeschlossen ist. ⁴Die zuständige Studienkommission entscheidet über fakultätsspezifische obligatorische Fragen. ⁵Fakultätsspezifische Fragebogenteile sind im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle gemäß § 2 Absatz 5 zu konzipieren.
- (6) ¹Erfolgt die Datenerhebung und -auswertung zu Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen nicht zentral unterstützt durch den Zentralen Evaluationservice, ist die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 5 zu informieren. ²Die zuständige Stelle in der Fakultät/der zentralen Einrichtung trägt dafür Sorge, dass alle datenschutzrechtlichen und in dieser Satzung geregelten Vorgaben eingehalten werden.
- (7) ¹Im Rahmen der Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Lehrpersonal folgende Daten erhoben: Name, Vorname und Titel, E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls, Bezeichnung der Studien- und Prüfungsleistungen. ²Von den Studierenden werden Angaben zum Geschlecht, zum gewählten Studiengang, zur Belegung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester und zum angestrebten Hochschulabschluss erhoben.
- (8) Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen werden als Auswertungsberichte wie folgt weitergegeben:
1. Bei der Lehrveranstaltungsevaluation erhält die betreffende Lehrperson einen Ergebnisbericht mit den Ergebnissen ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile mit Ergebnis sowie Mittelwerte und Teilnehmerzahlen aufgeführt sind. Bei Modulbefragungen erhält jede Lehrperson nur einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer eigenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls sowie die Ergebnisse des allgemeinen Frageteils.
 2. Der/Die zuständige Studiendekan/Studiendekanin und die zuständige Studienkommission erhalten Auswertungsberichte über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-/Modulbefragungen aller in der jeweiligen Evaluationsperiode evaluierten Lehrveranstaltungen/Module ihrer Fakultät sowie eine aggregierte Darstellung der Ergebnisse über alle Lehrveranstaltungen/Module hinweg. Zudem erhalten sie einen Überblick über die entsprechenden Rücklaufquoten.
 3. In begründeten Einzelfällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission beschließen, die Ergebnisse weiteren, für die Durchführung der evaluierten Lehrveranstaltungen verantwortlichen Personen, zugänglich zu machen, sofern dies zur Qualitätsentwicklung und Sicherung im Bereich Studium und Lehre erforderlich ist. Alle Personen, die Kenntnis von den Ergebnissen erhalten, sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über die Ergebnisse hinzuweisen.
- (9) ¹Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, die Studiengänge anbieten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, oder für Zentrale Betriebseinrichtungen, die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen anbieten, gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. ²Zuständig ist das gemäß Verwaltungs- und Benutzungsordnung bestimmte Mitglied.

§ 9 Befragungen im Rahmen des Student-Life-Cycle

- (1) ¹Die Universität führt Befragungen von Studierenden über ihr bisheriges Studium und ihre Studienbedingungen durch. ²Die Befragungen erfolgen auf freiwilliger Basis; es dürfen keine Daten erhoben werden, die einen Rückschluss auf einzelne Studierende, einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. ³Von den Studierenden werden im Rahmen der Befragung personenbezogene Daten gemäß § 5 Absatz 3 LHG erhoben. ⁴Die für die Kontaktaufnahme genutzte E-Mail-Adresse wird nicht mit dem Ergebnisdatensatz der Befragung in Verbindung gebracht.

Im Rahmen des Fragebogens werden insbesondere Daten zu den folgenden Themen erhoben:

1. Organisation und Struktur des Studiums, beispielsweise Bewerbungsverfahren, Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Arbeitslast, Ausstattung der Universität,
 2. Qualität der Lehre und Studieninhalte, beispielsweise didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Lehrangebot, Praktika, Auslandsaufenthalte,
 3. Ergebnisse von Studium und Lehre, beispielsweise Kompetenzerwerb, Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Berufserfolg,
 4. Beratungs- und Serviceangebote der Universität, beispielsweise zu Studienvoraussetzungen, Studieninhalten und möglichen Berufsfeldern der einzelnen Studiengänge, Finanzierung des Studiums, Stipendien, Auslandsstudium,
 5. Rahmenbedingungen des Studiums und besondere Studien- oder Lebenssituation der Studierenden, beispielsweise Erwerbstätigkeit, Studieren mit Kind, Studieren mit chronischer Erkrankung oder Behinderung.
- (2) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, insbesondere von Absolventen oder Absolventinnen, durch. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Darüber hinaus können auf Antrag von studienorganisatorischen Einheiten, insbesondere einer Fakultät oder zentralen Einrichtung, weitere anlassbezogene Befragungen von Studierenden oder ehemaligen Studierenden zu ihrem Studium durchgeführt werden. ²Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den zuständigen Prorektor/die zuständige Prorektorin zu richten. Dieser/Diese entscheidet über die Durchführung.
- (4) Ergebnisse von Befragungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden insbesondere für folgende Berichte genutzt:
1. Universitätsweiter Gesamtbericht zum Ergebnis der durchgeführten Befragung
 2. Leereinheitsspezifischer Bericht zu jeder Befragung, insbesondere zur Verwendung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 3 sowie der fakultätsinternen Monitoringverfahren gemäß § 4, sowie
 3. Gesamtbericht zu Studium und Lehre gemäß § 5 Absatz 4.
- (5) Innerhalb der Universität können die Daten aus den Befragungen (ehemaliger) Studierender zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre auch an weitere zuständige Stellen, insbesondere solche, deren Leistungen Gegenstand der Evaluation sind, weitergegeben werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt werden.

- (6) Die Daten aus den Befragungen (ehemaliger) Studierender können ebenfalls für die Anfertigung studentischer Qualifizierungsarbeiten genutzt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der Betrachtungsgegenstand der Arbeit im Bereich der Qualität von Studium und Lehre liegt.

§ 10 Fremdevaluation

- (1) ¹Das Rektorat kann zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen beauftragen. ²Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) ¹Die mit der Fremdevaluation beauftragten Stellen haben die beteiligten Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ²Ihre Unabhängigkeit gegenüber der Universität ist zu prüfen.
- (3) ¹Über die Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen, die den Aufgabenbereich Studium und Lehre der Universität zum Gegenstand haben und von Außenstehenden an Mitglieder oder Angehörige der Universität herangetragen werden, entscheidet der zuständige Prorektor/die zuständige Prorektorin. ²Dabei ist sicherzustellen, dass
1. einer zu hohen Befragungsdichte oder Doppelbefragungen der gleichen Zielgruppe entgegenge- wirkt wird,
 2. eine Teilnahme an Evaluationsvorhaben und Befragungen durch Außenstehende nur dann erfolgt, wenn methodisch und rechtlich keine Einwände bestehen.

Teil 4: Datenschutz und Inkrafttreten

§ 11 Datenschutzrechtliche Vorschriften

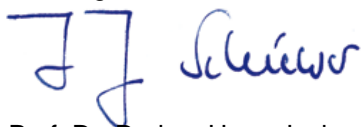
- (1) ¹Nach § 5 LHG darf die Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ²Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen sind gegenüber der Universität zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. ²Die Universität darf ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. ³Für die Durchführung studentischer Evaluationen dürfen die im elektronischen Belegsystem hinterlegten E-Mail-Adressen verwendet werden. ⁴Ehemalige Mitglieder und Angehörige sind ausdrücklich auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁵Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- (2) ¹Die Datenverarbeitung darf nur in der Weise erfolgen, dass die Ergebnisse der mittels Fragebogen oder elektronisch durchgeführten Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. ²Es dürfen nur Lehrveranstaltungen mit mindestens fünf Studierenden evaluiert werden. ³Befragungen mit weniger als fünf abgegebenen Papier- oder Onlinefragebögen von Studierenden werden nicht ausgewertet; die Fragebögen werden umgehend vernichtet und die erhobenen Daten gelöscht. ⁴Soweit bei studentischen Evaluationen, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die Betroffenen darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.

- (3) ¹Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation von Studium und Lehre und im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Verfahren erhoben und verarbeitet werden. ²Die an den Evaluationsverfahren beteiligten Beschäftigten der Universität sind hinsichtlich der verarbeiteten Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind, insbesondere bei einer elektronischen Datenverarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Identifikation der Betroffenen vorzusehen, die den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (4) ¹Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat bei Befragungen von Studierenden zu Studium und Lehre die Vernichtung und Löschung ausgefüllter Fragebögen sicherzustellen. ²Die Fragebögen sind spätestens bis zum Ende des auf die Durchführung der jeweiligen Befragung folgenden Studienjahres zu vernichten oder zu löschen.
- (5) ¹Die personenbezogenen Daten der betroffenen Mitglieder und Angehörigen sowie der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sind von der Stelle, welche die Daten erhoben hat, zu anonymisieren oder zu löschen, soweit deren Verarbeitung für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch acht Jahre nach Erhebung. ²Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten für den Erhebungszweck erforderlich ist; das Ergebnis der Prüfung ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (6) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere die einschlägigen Vorschriften des LHG, der Hochschuldatenschutzverordnung, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976-978) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 34, S. 183-184) außer Kraft.

Freiburg, den 06. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor